

**ENTSCHEIDUNG DES RATES**

vom 12. Juni 1989

**zur vollständigen Aussetzung bestimmter in der Zehnergemeinschaft anwendbarer Zollsätze auf Einfuhren von unter den EGKS-Vertrag fallenden Waren aus Spanien**

(89/372/EGKS)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 33,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch den schrittweisen Zollabbau in Spanien ist der Zugang zu dem zuvor stark geschützten spanischen Markt erheblich verbessert worden. Die wirtschaftlichen Auswirkungen der schrittweisen Zolllenkungen bei der Einfuhr gewerblicher Waren aus Spanien in die Zehnergemeinschaft angesichts der niedrigen Ausgangszollsätze sind verhältnismäßig gering.

Es ist zweckmäßig, die passive Handelsbilanz Spaniens zu verbessern.

Für die unter den EGKS-Vertrag fallenden Waren aus Portugal wird bei der Einfuhr in die Zehnergemeinschaft bereits Zollbefreiung gewährt.

Der Einfachheit und Einheitlichkeit halber empfiehlt es sich, im Hinblick auf die Anwendung der Restzollsätze bei der Einfuhr aus Spanien für die unter den EGKS-Vertrag fallenden Waren die gleichen Bestimmungen einzuführen wie für die unter den EWG-Vertrag fallenden Waren —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Erhebung der Zölle, die in der Zehnergemeinschaft aufgrund der Akte über die Bedingungen des Beitritts Spaniens und Portugals anwendbar sind, für die unter den EGKS-Vertrag fallenden Waren bei der Einfuhr aus Spanien sind vollständig ausgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung gilt ab 1. Juli 1989.

*Artikel 3*

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 12. Juni 1989.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

F. FERNANDEZ ORDOÑEZ